

Satzung der kuupers eG

Gründungssatzung vom 20.04.2023 in der Fassung durch Beschluss des Vorstands vom
11.08.2023

Inhaltsübersicht

Präambel	- 2 -
§ 1 - Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr	- 3 -
§ 2 – Erwerb der Mitgliedschaft	- 3 -
§ 3 - Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung	- 3 -
§ 4 - Generalversammlung	- 4 -
§ 5 - Vorstand	- 6 -
§ 6 - Bevollmächtigter, Revisionskommission	- 6 -
§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung	- 7 -
§ 8 - Bekanntmachungen	- 8 -

Satzung der kuupers eG

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den Mitarbeiter:innen und Kund:innen der Functional GmbH verpflichtet sich die Genossenschaft auf folgende Grundsätze:

1. Die Genossenschaft wirkt auf die Integration aller Mitarbeiter:innen der Functional GmbH aus den unterschiedlichen Standorten hin. Dies geschieht durch die Entwicklung und Bewahrung einer gemeinsamen Unternehmenskultur, eines gemeinsamen Wertekanons und eines gemeinsamen Verständnisses für die Unternehmenszukunft.
2. Die Genossenschaft fordert und fördert ihre Mitglieder. Sie sollen aktiv am Leben der Genossenschaft teilnehmen und in ihrer persönlichen Entwicklung und ihrem unternehmerischen Verständnis wachsen.
3. Die Genossenschaft will als Beteiligungsgesellschaft und Gesellschafter der Functional GmbH mittelbar Einfluss auf das operative Geschäft der GmbH nehmen. Sie beschützt die Autonomie der Teams und ihrer Mitglieder:innen. Außerdem macht sie alle Mitglieder:innen implizit zu Anteilseignern an ihrem Unternehmen, sodass unternehmerisches Denken und Handeln der Mitglieder:innen gefordert und gefördert wird.
4. Die Genossenschaft trägt dazu bei Nachhaltigkeitsaspekte in die Unternehmensführung zu integrieren und dafür Sorge zu tragen, die ethisch und ökologisch richtigen Entscheidungen für die Allgemeinheit zu treffen.
5. Die Genossenschaft kann weitere Aufgaben übernehmen, wie zum Beispiel die Verwaltung von Rechten an Software, sowie der Gründung neuer Gesellschaften.
6. Die Genossenschaft kann als Plattform zur Vernetzung ihrer Mitglieder:innen dienen.

§ 1 - Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet kuupers eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 30161 Hannover.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten von Beteiligungen an der Functional GmbH mit Sitz in Hannover und ihren Tochterunternehmen. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen und der sozialen Belange ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft erreicht dies, indem sie eine ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltige Unternehmenspolitik im Auftrag ihrer Mitglieder erwirkt. Davon profitieren die Mitglieder mittelbar durch außergewöhnlich gute Arbeitsbedingungen und langfristig gesicherte Arbeitsplätze.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen, die Angestellte der Functional GmbH mit Sitz in Hannover sind oder mit der Functional GmbH in einem direkten oder indirekten Gesellschafterverhältnis stehen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
 - b) die Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3 - Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 3.000,- Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Bis zur Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (2) Das Mitglied beteiligt sich mit einem Geschäftsanteil an der Genossenschaft. Weitere Geschäftsanteile können nicht gezeichnet werden.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens die Summe aus den Geschäftsanteilen von zwei Mitgliedern erreicht sind.

- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet; dies gilt auch für Nachschüsse zur Insolvenzmasse im Fall eines Insolvenzverfahrens.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 - Generalversammlung

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 6) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten (§6) geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Rechte juristischer Personen werden durch zu deren Vertretung befugte Personen wahrgenommen.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder teilnehmen. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (6) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in Höhe von über 5.000 Euro jährlich für die Genossenschaft begründet werden;
 - d) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Bevollmächtigten der Generalversammlung, wobei für jedes Organ gesondert abzustimmen ist;
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - g) Kreditaufnahmen ab 20.000 Euro, sofern sie nicht bereits mit der Finanzplanung genehmigt wurden;
 - h) Investitionen ab 5.000 Euro, sofern sie nicht bereits mit der Finanzplanung genehmigt wurden.
- (7) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen zudem insbesondere auch
 - a) Änderung der Satzung;

- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft.

(8) Mehrheitserfordernisse:

- a) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- b) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 4 Abs. 7 Buchstabe a) – c) und e) genannten Fällen erforderlich.
- c) Eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen ist in dem in § 4 Abs. 7 Buchstabe d) genannten Fall erforderlich.
- d) Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist in den in § 4 Abs. 6 Buchstabe b) und f) genannten Fällen erforderlich.
- e) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder deren Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

(9) Beschlüsse sind gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes zu protokollieren.

(10) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

**§ 4a – Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung
(virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenz-
Versammlung**

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens drei Tage vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 4b – Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 4a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4c – Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 5 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Genossenschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Genossenschaft durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 6) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6 - Bevollmächtigter, Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 5 GenG.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
 - e) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft gem. § 2 Abs. 1 nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - g) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 4 Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 8 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Frankfurt am Main, den 20.04.2023

	Name in Druckschrift	Unterschrift
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____
8.	_____	_____
9.	_____	_____
10.	_____	_____